

## W|A|S informiert: Newsletter - III / 2014

Würzburg, Juli 2014

**Der Inhalt u. a.**

E-Arztbrief der KBV  
Praxisbörsen  
Verändert Surfen im Internet Patienten- Arztverhältnis  
Vermarktung via Suchmaschine  
Urlaub verfällt nach 15 Monaten  
Einkaufsfahrt=Betriebsausgabe?  
Folgen von Mindestlohnunterschreitung

**Aussichten für das Gesundheitssystem**

Laut dem aktuellen *Gesundheitsreport 2014* des Finanzdienstleisters MLP sind die Bürger und Mediziner **aktuell zufrieden mit dem deutschen Gesundheitssystem**. Für die Zukunft haben sie allerdings eher negative Aussichten:

69 % der Bürger erwarten eine zunehmende Zwei-Klassen-Medizin, ca. 65 % der Versicherten befürchten einen Leistungsverlust, weniger Zeit der Ärzte für die Patienten aufgrund Personalmangel und höhere eigene Kostenbeteiligungen bei Operationen/Arztbesuchen.

Knapp 50% der Bürger gehen davon aus, dass sie im Pflegefall finanziell nicht ausreichend abgesichert sind.

75% der Ärzte erwarten eine zunehmende Zwei-Klassen-Medizin.

Mehr als drei von vier Medizinern sehen die Therapiefreiheit in Gefahr. 20% der Ärzte geben zu, dass bereits heute häufig oder gelegentlich aus Kostengründen auf Behandlungen verzichtet wird.

71% der Krankenhausärzte befürchten eine schlechtere finanzielle Lage ihrer Klinik. 43% der Krankenhausärzte sind der Meinung, dass aufgrund des Spardrucks bereits erforderliches Personal abgebaut wurde, und 79% rechnen mit einer weiteren Zuspitzung.

**Was halten Sie von der Delegation ärztlicher Leistungen?**

Die meisten Ärzte stehen der Delegation aufgeschlossen gegenüber. Dabei stehen angestellte Ärztinnen und Ärzte nicht nur der Delegation, sondern auch der Substitution offener gegenüber als ihre niedergelassenen Kolleginnen und Kollegen.

Für alle Befragten gilt allerdings: Es gibt klare Grenzen bei der Bereitschaft, ärztliche Leistungen zu delegieren oder anderen Berufsgruppen zu überlassen.

So bejahten 56 Prozent der befragten Ärztinnen und Ärzte die Frage, ob sie grundsätzlich eine Übertragung ärztlicher Leistungen durch Delegation befürworten.

Als gut delegierbare Leistungen benannten die Befragten Tätigkeiten wie u. a. Blutentnahmen, Verabreichen von Infusionen, Injektionen, Tests, Verbandswechsel, Wundkontrollen, das Aufnahme- und Entlassungsmanagement, Nachsorge, Dokumentation und Kodieren. Für nicht delegationsfähig halten sie körperliche Untersuchungen, Anamnese, Arzt-/Entlassungsbriefe, Medikamentenmanagement, Folgerezepte, kleinere Eingriffen und Biopsien.

### **E-Arztbrief der KBV**



Der sogenannte E-Arztbrief dient grundsätzlich dazu, komfortabel und kostensparend Arztbriefe online verschicken und empfangen können.

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung will den Ärzten jetzt auch den E-Arztbrief zur Verfügung stellen.

**Dieser soll ab dem vierten Quartal 2014 über KV-CONNECT zur Verfügung stehen. PVS-Hersteller können den E-Arztbrief, der sich schon seit Jahren in der Entwicklung befindet, dann in ihren Systemen anbieten.**

KV-CONNECT ist ein Kommunikationskanal, der es erlaubt, IT-Dienste der KVen direkt im Praxisverwaltungssystem (PVS oder Praxis-EDV) zu nutzen. Ärzte müssen dann nicht mehr, wie bisher noch häufig, über die KV-Portale gehen, was umständlicher ist, als

den Brief direkt aus dem Programm zu verschicken.

### **Praxis- und Apothekenbörse der ApoBank**

Seit dem Start der Börse Anfang 2013 ist lt. ApoBank eine stetige Zunahme der Zahl der registrierte Praxen und Apotheken zu verzeichnen.

Auf den Internetseiten der Bank

<http://www.apobank.de/praxisboerse.html>

können sich Heilberufler seit Januar mit neuer Online-Suche darüber informieren, wie viele Praxen und Apotheken im Zeitraum der kommenden 24 Monate in der gewünschten Region zur Abgabe stehen Ein weiterer Praxisbörsenanbieter ist die KBV. Sie bietet eine regionale Suche für Ärzte und Psychotherapeuten

<http://www.kbv.de/html/praxisboersen.php>

### **Verändert Internet-Surfen das Patient-Arztverhältnis?**

Aus einer Umfrage der Internetportals healthcare42.com geht hervor, dass Internetinformationen das Auftreten der Patienten gegenüber ihrem Arzt und auch ihre Therapie-treue verändern.

Die am 29. April in Berlin vorgestellte Umfrage beruht auf den Angaben von 3.160 Internet-Nutzern, die diese auf 19 Gesundheitsportalen anonym getätigt haben, unter anderem auf „Jameda“ und „Netdoktor“.

Über zwei Drittel der Befragten gaben an, ihrem Arzt andere oder mehr Fragen gestellt zu haben, nachdem sie sich im Internet zu einem medizinischen Thema informiert hatten. Etwa die Hälfte meinte, ihren Arzt jetzt besser verstehen zu können. Etwa ein Drittel erklärte, durch das Internet-Surfen schon einmal ein anderes Medikament oder eine andere Therapie vom Arzt erhalten zu haben.

## Praxis-Webseiten: Vermarktung via Suchmaschine



Für die meisten Arztpraxen gehört die Präsenz im Internet längst zu den wichtigsten Marketingmaßnahmen für die eigene Praxis. Trotzdem tun sich viele Praxen mit einem professionellen Webauftritt noch schwer. Nur ca. 14 % verfügen lt. der letzten Umfrage der Stiftung Gesundheit zu „Ärzte im Zukunftsmarkt Gesundheit“ über ein Marketing-Budget.

Entscheidend sind aber nicht unbedingt hohe finanzielle Investitionen. Ein schickes Design alleine hilft Arztpraxen nicht, wenn sie bei Internet-Suchmaschinen hoch gelistet werden wollen.

Wichtiger sind die Web Texte und die zu streuenden Schlüsselwörter. Google bietet auch einen „Keyword Planer“. Für diesen Service muss man sich zuvor anmelden. Keywords sind Schlüsselwörter, die bei den Suchmaschinen eher zu Treffern und einer Listung in den Suchergebnissen führen.

Zum Thema Arzt werden im Internet von den Nutzern oft "Öffnungszeiten" oder "Notdienste" recherchiert. Daraus lässt sich auch ablesen, welche Infos die Praxis als Mindestanforderung auf ihrer Homepage aufführen sollte.

## Urlaub verfällt erst nach 15 Monaten

Das Bundesarbeitsgericht hat jetzt die Verfallsfrist für Urlaubsansprüche erkrankter Arbeitnehmer weiter ausgedehnt. Demnach verfällt der Urlaub erst nach 15 Monaten. Dies gilt selbst dann, wenn das Arbeitsverhältnis wegen einer befristeten Erwerbsunfähigkeit ruht.

Können Arbeitnehmer wegen einer anhaltenden Krankheit ihren Jahresurlaub nicht nehmen, verfällt der Anspruch auf den gesetzlichen Mindesturlaub von 24 Tagen erst nach 15 Monaten, also Ende März des übernächsten Jahres.

Eine anderslautende Vorschrift im Bundesurlaubsgesetz, die eine nur dreimonatige Verfallsfrist vorsieht, ist fehlerhaft, entschied am Dienstag das Bundesarbeitsgericht (BAG) in Erfurt.

Das Urteil gilt auch, wenn das Arbeitsverhältnis wegen befristeter Erwerbsunfähigkeit ruht.

Zudem stellten die obersten Arbeitsrichter klar, dass Urlaubsansprüche **dauerhaft kranker Arbeitnehmer auch dann für bis zu 15 Monate nach Ablauf des Urlaubsjahres erhalten bleiben, wenn sie eine befristete Erwerbsminderungsrente bekommen und ihr Arbeitsverhältnis daher ruht.**



Geklagt hatte eine schwerbehinderte Frau, die an einer geriatrischen Rehaklinik in Baden-Württemberg angestellt war. Als sie 2004 erkrankte, erhielt sie eine befristete Erwerbsminderungsrente, sodass ihr Arbeitsverhältnis ruhte.

Ihren Jahresurlaub aus den Jahren 2005 bis 2009 konnte sie krankheitsbedingt nicht nehmen - insgesamt 149 Tage. Nachdem sie Ende März 2009 ganz aus ihrem Job ausschied, wollte sie sich ihren nicht genommenen Urlaub versilbern lassen.

Sie forderte von ihrem Arbeitgeber eine Urlaubsabgeltung in Höhe von 18.841,05 Euro. Die Rehaklinik weigerte sich, zu zahlen. Bei einem ruhenden Arbeitsverhältnis entstehe gar kein Urlaubsanspruch.

Das BAG stellte nun klar, dass auch bei einem wegen andauernder Krankheit ruhendem Arbeitsverhältnis Urlaubsansprüche entstehen. Denn auch ein Arbeitnehmer, der eine befristete Erwerbsminderungsrente erhält, sei krank.

**Die Ansprüche seien allerdings auf den gesetzlichen Mindesturlaub, also jährlich 24 Werktage begrenzt. Im konkreten Fall stehen der Klägerin danach eine Urlaubsabgeltung für 2008 und anteilig für 2009 zu - insgesamt 3920 Euro brutto.**

## Einkaufsfahrt = Betriebsausgabe?



Autofahrten zum Discounter oder Baumarkt sind nur in Einzelfällen betrieblich absetzbar. Wenn bei solchen Fahrten der **betriebliche Zweck nicht klar ersichtlich** sei, könne auch das ganze Fahrtenbuch hinfällig werden.

Geklagt hatte ein Zahnarzt, der einen 5er BMW (Betriebsvermögen) nach eigenen Angaben ausschließlich zu betrieblichen Zwecken nutzte. Privat standen ihm zudem ein 3er BMW, ein Fiat 500 und ein Motorroller zur Verfügung. Auf seine Frau war ein Peugeot 307, auf den volljährigen Sohn ein VW Kombi zugelassen.

In seinem Fahrtenbuch für den 5er BMW waren als "Zweck der Fahrt" häufig Geschäfte wie Lidl, Aldi oder Obi eingetragen. Auch beim Zweck "Fortbildung" fehlten genauere Angaben.

Lt. Finanzgericht musste das Finanzamt die Fahrtenbücher insgesamt nicht anerkennen. Stattdessen durfte es den privaten Nutzungsanteil nach der für die Steuerpflichtigen meist ungünstigen sogenannten Ein-Prozent-Regelung berechnen.

Die Fahrtenbücher seien nicht ordnungsgemäß, so die Richter. Bei Lidl, Aldi, Obi und Co fehlten schon Angaben zur jeweils konkreten Filiale. Vor allem aber sei nicht klar, für welchen betrieblichen Bedarf eingekauft worden sei.

Der allgemeine Hinweis des Zahnarztes, er habe Getränke und Gebäck für nachmittägliche Kaffeepausen sowie Material für kleinere Renovierungsarbeiten in der Praxis besorgt, könne angesichts der Häufigkeit der Einträge "allenfalls von untergeordneter Bedeutung"

gewesen sein. Auch der Hinweis auf den weiteren privaten Fuhrpark des Zahnarztes ließ das FG nicht gelten

## Mindestlohnunterschreitung hat Folgen

Die Gesamtsozialversicherungsbeiträge werden bereits dann fällig, wenn der Anspruch des Arbeitnehmers auf das Arbeitsentgelt entstanden ist. Ab 1. Januar 2015 gilt ein **Mindeststundenlohn von 8,50 EUR**. Selbst wenn tatsächlich ein geringerer Stundenlohn gezahlt werden sollte, wären die **Beiträge grundsätzlich auf der Grundlage des gesetzlichen Mindestlohns zu berechnen und zu zahlen**. Das Bundessozialgericht hat dieses sogenannte „Entstehungsprinzip“ in mehreren Urteilen bekräftigt. Im Rahmen von Betriebsprüfungen wird die Einhaltung des Entstehungsprinzips regelmäßig geprüft.

**Besuchen Sie unsere Homepage unter**

<http://www.was-stb.de>

Sie finden dort in der Rubrik „Information und Grafiken“ vielfältige Informationen zu den Themen:

- Steuererklärung
- Finanzbuchhaltung
- Einstellung und Entlassung
- Tarifverträge
- Schwangerschaft und Elternzeit
- Musterverträge

## Besser informiert

Wir halten für Sie folgende Broschüren bereit:

### Extras für Ihre Mitarbeiter

Gestaltung der Zuwendungen an Mitarbeiter

### Umsatzsteuer in der Arztpraxis

Umsatzsteuerpflicht ärztlicher Leistungen

### Nachweis der beruflichen Kfz-Nutzung

Aufzeichnung beruflicher und privater Fahrten

### Gehalts- und Manteltarifvertrag für MFA

Ausführliche Darstellung mit Musterverträgen